

Betriebssatzung Stadtwerke Heppenheim

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim am 30.11.2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung, zur Abwasserbeseitigung, die Schwimmbäder, die Bedürfnisanstalten und die Notwasserversorgung der Kreisstadt Heppenheim werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Aufgaben des Eigenbetriebs sind
 1. die Sicherstellung der Versorgung mit Trink- und Betriebswasser im Stadtgebiet;
 2. die Wahrnehmung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Hessischen Wassergesetzes einschließlich der Bereitstellung der öffentlichen Bedürfnisanstalten;
 3. die Sicherstellung des Bäderbetriebs im Rahmen der Daseinsfürsorge;
 4. der Betrieb der Notwasserbrunnen im Stadtgebiet zur Wasserversorgung in Katastrophenfällen.
- (3) Innerhalb dieses Aufgabenbereiches ist der Eigenbetrieb zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Betriebszwecke erforderlich sind oder nützlich erscheinen.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Heppenheim“
- (2) Die Betriebszweige werden mit „Wasserversorgung“, „Stadtentwässerung“ und „Bäder“ bezeichnet.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.150.000,00 €. Hiervon entfallen auf den Betriebszweig Wasserversorgung 500.000,00 €, auf den Betriebszweig Stadtentwässerung 2.600.000,00 € und auf den Betriebszweig Bäder 50.000,00 €.

§ 4 Betriebsleitung

Der Magistrat bestellt die Betriebsleitung nach Anhörung der Betriebskommission. Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/-in.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 EigBGes. Hierzu zählen alle Aufgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes gem. § 7 EigBGes laufend notwendig sind.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission vorzubereiten.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den/die Betriebsleiter/-in oder bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung durch eine/-n vom Magistrat besonders hierfür bestimmte/-n Stellvertreter/-in.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von dem nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom/von der Bürgermeister/-in oder dessen allgemeine/-n Vertreter/-in sowie von einem weiteren Magistratsmitglieds handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des Abs. 3 S. 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der vertretungsberechtigten Personen und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter.

§ 7 Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft eine Betriebskommission.

Dieser gehören an:

- a. fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - b. vier Mitglieder des Magistrats, und zwar
 - ❖ kraft Amtes der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestelltes Mitglied des Magistrats,
 - ❖ drei weitere Mitglieder des Magistrats, darunter, sofern nicht schon von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu seiner/ihrer Vertretung bestellt, das für das Finanzwesen zuständige Magistratsmitglied,
 - c. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs
 - d. drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der/die Bürgermeister/-in oder der/die benannte Vertreter/-in.
- (3) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist verpflichtet, auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie rechtswidrig ist oder das Wohl der Stadt oder das des Eigenbetriebes dadurch gefährdet würde. Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über diese Angelegenheiten entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Regelungen in Abs. 1, insbesondere für nachstehende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat;
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 2 % des Stammkapitals des gesamten Eigenbetriebes übersteigt;
 4. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen sind oder deren Wert im Einzelfall 10.000,00 € nicht übersteigt (§10 EigBG);

5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
10. Verzicht auf Forderungen bis zu 1 ‰ des gesamten Stammkapitals und Stundung von Forderungen bis zu 1 % des gesamten Stammkapitals;
11. Entscheidungen über Mehraufwendungen, soweit sie 2 % des gesamten Stammkapitals nicht überschreiten (§ 17 Abs. 8 EigBGes);
12. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne nach § 6 HGIG.

In den vorstehenden Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen die erforderlichen Maßnahmen von sich aus einleiten. Dies gilt jedoch nur, wenn eine vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann. Der Vorsitzende der Betriebskommission ist unverzüglich darüber zu informieren.

- (4) Durch eine Änderung der Betriebssatzung können der Betriebskommission weitere Angelegenheiten übertragen werden. Die durch diese Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats dürfen durch eine Änderung nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Betriebskommission muss den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig informieren und ihm auf Verlangen Auskunft darüber erteilen.

§ 9 Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine Aufgabe innerhalb ihrer Zuständigkeiten nicht, muss der Magistrat sie unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auffordern. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat diese Aufgabe und entscheidet an Stelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser gegen ein Recht verstößt. Er kann ihn ändern, soweit er gegen Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt. Die Betriebskommission ist vor einer Entscheidung anzuhören.

- (3) Der Magistrat regelt den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hat nach Maßgabe der §§ 127 und 127a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit dieser Satzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für
1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder die Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Gebühren;
 6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 3 EigBGes;
 7. Zustimmung zu Mehraufwendungen, soweit sie 2 % des gesamten Stammkapitals überschreiten unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 8 EigBGes;
 8. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören und deren Wert im Einzelfall 10.000,00 € übersteigt;
 9. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals;
 10. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
 11. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
 12. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 13. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertreter oder der Betriebsleitung;
 14. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;

15. Verzicht auf Forderungen über 1‰ des gesamten Stammkapitals und Stundung von Forderungen über 1 % im Einzelfall.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission im Sinne dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb stellt folgende Lieferungen und Leistungen unentgeltlich zur Verfügung:
1. Löschwasser für den Brandschutz sowie Wasser für die öffentlichen Zier- und Straßenbrunnen
 2. Anlagen für die Löschwasserversorgung
- (2) Die Wasserbenutzungsgebühr wird um 10 % ermäßigt bei Lieferungen von Trink- und Betriebswasser an die Kreisstadt Heppenheim, das zu Tarifbedingungen im Sinne des geltenden Satzungsrechts bezogen wird.

§ 12 Personalangelegenheiten

- (1) Der/Die Betriebsleiter/-in, die Beamten/-innen und etwaige sonstige leitende Beschäftigte ab der Entgeltgruppe 10 TVöD werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Beschäftigte der Kreisstadt eingestellt, angestellt, befördert, höhergruppiert und entlassen. Für die Personalentscheidungen aller sonstigen Beschäftigten ist die Betriebsleitung zuständig.
Im Übrigen erfolgt die Personalverwaltung nach den für die Stadtverwaltung geltenden Grundsätzen.
- (2) Dienstvorgesetzte/r aller Beschäftigten des Eigenbetriebs ist der/die Bürgermeister/in.
Ständige/r Vertreter/in ist der/die erste Betriebsleiter/in

§ 13 Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der § 117 HGO i. V. m. § 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.

§ 15 Rechenschaft

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Dieser ist unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der

Betriebskommission vorzulegen.

- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung hat in der ortsüblichen Form zu erfolgen. In der Bekanntmachung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum anzugeben.

§ 16 Allgemeine Verwaltungsanordnungen

Die Allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, diese Satzung oder sonstige anzuwendende Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die bisherige Eigenbetriebssatzung vom 03.04.2014 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Grundsatzung

beschlossen am	30.11.2017
ausgefertigt am	11.12.2017
veröffentlicht am	16.12.2017
in Kraft getreten am	01.01.2018